

Transporte in land- oder forstwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben

Land- oder forstwirtschaftliche (lof) Erzeugnisse oder lof Bedarfsgüter werden heute üblicherweise von lof Betrieben unterschiedlicher rechtlicher und steuerlicher Ausgestaltung (klassische lof Betriebe, gewerbliche Biogasanlagen, gewerbliche Tierhaltung, etc.) oder in deren Auftrag z. B. durch Lohnunternehmer transportiert. Bei den Transporten sind eine Reihe von gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen und für die Land- oder Forstwirtschaft gibt es zahlreiche Ausnahmen.

Kraftfahrzeug-Steuer

Nach § 3 Nummer 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) können Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, Anhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und einachsige Kfz-Anhänger (ausgenommen Sattelanhänger, aber einschließlich der zweiachsigen Anhänger mit einem Achsabstand von weniger als einem Meter) von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sein. Steuerbefreite Fahrzeuge müssen mit einem „grünen“ Kennzeichen ausgerüstet werden. Die Steuerfreiheit gilt aber nur dann, wenn diese Fahrzeuge ausschließlich wie folgt verwendet werden:

- » in lof Betrieben,
- » zu Lohnarbeiten für lof Betriebe,
- » zu Beförderungen für lof Betriebe, wenn diese dort beginnen oder enden,
- » zum Befördern von Milch, Magermilch, Molke oder Rahm,
- » von Land- und Forstwirten zur Pflege von öffentlichen Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden (u. a. Winterdienst).

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (sfA) sind generell von der Kfz-Steuer befreit, da diese vom Zulassungsverfahren ausgenommen sind (§ 3 Abs. 2 FZV), obwohl bei sfA mit einer bbH von mehr als 20 km/h eine amtliche Kennzeichenpflicht besteht. Die Steuerbefreiung gilt im lof und im gewerblichen Betrieb, u. a. bei einer gewerblichen Biogasanlage. Dies sollte beispielweise bei einer Umschreibung eines Teleskopladers von einer sfA zur lof Zugmaschine berücksichtigt werden.

Anmerkung

Die Erlangung des grünen Kennzeichens für den Traktor ist im Einzelfall nach bewertungsrechtlichen Vorgaben (u. a. Liebhaberbetrieb) mit dem zuständigen Hauptzollamt / Finanzamt zu prüfen. In der Regel unterliegen bei nicht lof Arbeiten oder gewerblichen Beförderungen lof Zugmaschinen und Anhänger für mindestens 1 Monat, der Transporte in lof und gewerblichen Betrieben, der Kfz-Steuerpflicht. Diese so genannte „zweckfremde Benutzung“ ist dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Lof Sattelzugmaschine

Der Bundesfinanzhof (BFH, AZ.: III R 20/18) hat im Februar 2019 entschieden, dass lof Sattelzugmaschinen (SN 90 0000) genauso wie klassische Sattelzugmaschinen (SN 88 0000), nicht von der Kfz-Steuer befreit werden können. Das gilt auch beim Einsatz in lof Betrieben.

Hinweis: Für Sattelanhänger fällt immer Kfz-Steuer an. Auf schriftlichen Antrag nach § 10 KraftStG, können Sattelaufleger und Anhänger von der Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden. Die Kfz-Steuer wird dann über das Zugfahrzeug als Anhängerzuschlag erhoben. Somit kann Kfz-Steuer gespart werden, wenn mehrere Sattelanhänger im Betrieb sind. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Anhänger nur hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt

werden, für die der Anhängerzugschlag entrichtet worden ist. Die Möglichkeit des Anhängerzuschlages besteht auch bei steuerbefreiten Kraftfahrzeugen.

Fahrpersonalrecht – Fahrtenschreiber

Für Kraftfahrer im Straßengüterverkehr, die Kraftfahrzeuge lenken, die zur Güterbeförderung geeignet sind und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger **3,5 t übersteigt**, richten sich die Lenk- und Ruhezeiten nach der Verordnung VO (EG) Nr. 561/2006 und der VO (EU) Nr. 165/2014. Die Fahrpersonalverordnung (FPersV) ergänzt die EU-Vorschriften und gilt bereits für Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger **von mehr als 2,8 t**.

Die Vorschriften sind in den „**Hinweisen zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr**“ zusammengefasst und können unter www.bag.bund.de heruntergeladen werden.

Nach VO (EG) Nr. 561/2006 fallen generell **nicht** in den Anwendungsbereich der Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten sowie der Einbaupflicht eines Fahrtenschreibers u. a.:

- **selbstfahrende Arbeitsmaschinen** im Sinne des § 2 Nr. 17 FZV. Allerdings ist bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die vor dem 01.01.2013 erstmals in den Verkehr gekommen sind, ab einer zulässigen Höchstmasse (zHM) von 7,5 t ein Fahrtschreiber zur Geschwindigkeitserfassung zu verwenden (§ 57a StVZO).
- **Fahrzeuge** mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von **nicht mehr als 40 km/h**. Bei Fahrzeugkombinationen ist die Zulassung des Motorfahrzeugs maßgebend.
- Fahrzeuge von nicht mehr als 7,5 t zulässiger Höchstmasse, die in einem **Umkreis von 100 km** vom Standort des Unternehmens zur Beförderung von Material, Ausrüstung oder Maschinen verwendet werden, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt (**Handwerkerregelung**) oder Fahrzeuge mit jeweils für diesen Zweck bestimmter, besonderer Ausstattung, die als **Verkaufswagen auf öffentlichen Märkten** oder für den ambulanten Verkauf dienen. Voraussetzung in beiden Ausnahmeregelungen ist, dass das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.

Die Fahrpersonalverordnung (FPersV) ergänzt die EU-Vorschriften. Gemäß § 18 Abs. 1 FPersV gibt es **weitere Ausnahmen**:

- **Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschaft- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung**, insbesondere auch zur Beförderung lebender Tiere, im Rahmen der **eigenen** unternehmerischen Tätigkeit in einem **Umkreis von bis zu 100 km** vom Standort des Unternehmens verwendet oder von diesen ohne Fahrer angemietet werden.
- **Lof Zugmaschinen die für lof Tätigkeiten** (auch im Rahmen eines Lohnunternehmens (LU), eines Maschinenrings (MR e. V.) oder der Landmaschinenbranche) **in einem Umkreis von bis zu 100 km** vom Standort des Unternehmens verwendet werden, das das Fahrzeug besitzt, anmietet oder least.
- **Fahrzeuge, die zur Straßenunterhaltung, -Reinigung und zum Winterdienst** eingesetzt werden.
- **Fahrzeuge, die tierische Nebenprodukte** im Sinne des Artikel 3 Nr. 1 u. Nr. 20 VO (EG) Nr. 1069/2009 (Hygienevorschriften) **in einem Umkreis von 250 km** vom Standort des Unternehmens transportieren. Darunter fallen Exkrememente und/oder Urin von Nutztieren mit oder ohne Einstreu wie z. B. **Gülle, Mist, Hühnertrockenkot**.
- **Fahrzeuge zum Abholen von Milch** bei landwirtschaftlichen Betrieben und zur Rückgabe von Milchbehältern oder zur Lieferung von Milcherzeugnissen für Futterzwecke in einem

Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens. Die Ausnahme gilt unabhängig davon, ob Molkereiprodukte zum Erzeuger zurück transportiert werden.

Hinweis: Als Standort des Unternehmens im Sinne der VO (EG) Nr. 561/2006 gilt die Betriebsstätte, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Darunter fallen z. B. auch Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Warenlager und andere. Für die Berechnung des Umkreises (= Radius Luftlinie) von diesem Ort wird der Betriebssitz (genaue Adresse) zugrunde gelegt.

Sind die Voraussetzungen einer Ausnahmebestimmung **nicht erfüllt**, so ist bei der Personen- und Güterbeförderung **Folgendes zu beachten:**

- Fahrzeuge, die einschließlich Anhänger über **mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t zHM** verfügen, müssen Lenk- und Ruhezeiten einhalten und aufzeichnen. Ein Fahrtenschreiber muss **nicht** eingebaut sein. Handschriftliche Aufzeichnungen oder Tageskontrollblätter nach den Vorgaben § 1 Abs. 6 FPersV sind dann erforderlich. Sofern ein Fahrtenschreiber in das Fahrzeug eingebaut ist, muss dieser jedoch bei aufzeichnungspflichtigen Fahrten verwendet werden.
- Fahrzeuge, deren **zHM 3,5 t (inkl. Anhänger) übersteigt**, müssen mit einem Fahrtenschreiber ausgerüstet sein und der Fahrtenschreiber ist zu benutzen. Ein Fahrtenschreiber muss nicht eingebaut werden, wenn eine Ausnahme (siehe oben) vorliegt. Für die Verpflichtung zum Einbau eines Fahrtenschreibers ist die Häufigkeit der Güter- oder Personenbeförderung nicht von Bedeutung. Fahrzeuge, die ab dem **01.05.2006** zum Verkehr zugelassen werden, sind mit einem **digitalen Fahrtenschreiber** auszustatten (Art. 27 VO (EG) Nr. 561/2006). Ab dem **15.06.2019** ist für Fahrzeuge die erstmalig für den Verkehr zugelassen werden, der „**Smart Tachograph**“ vorgeschrieben (VO (EU) Nr. 165/2014).

Während der Fahrt sind die Fahrerkarte bzw. die Schaublätter (Tachoscheiben) und ggf. die handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrücke des laufenden Tages und der vorausgehenden 28 Tage mitzuführen! Fahrer und selbstfahrende Unternehmer, die sich für einen der 28 Kalendertage, die dem Kontrolltag vorausgehen, wegen Krankheit, Urlaub oder anderer Gründe nicht im Fahrzeug aufhalten und daher nicht in der Lage sind, den in das Fahrzeug eingebauten Fahrtenschreiber zu betätigen, sind verpflichtet diese Zeiten durch manuelle Nachträge zu belegen.

Bei einem analogen Fahrtenschreiber müssen analoge Nachträge vor Fahrtantritt lesbar auf der Rückseite des nächsten im Anschluss an den berücksichtigungsfreien Zeitraum verwendeten Schaublatts vorgenommen werden. Manuelle Nachträge müssen bei Verwendung eines digitalen Fahrtenschreibers vor Fahrtantritt mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte erfolgen.

Ist der Nachtrag technisch nicht möglich oder besonders aufwendig, ist ein maschinenschriftlich ausgefüllter Tätigkeitsnachweis nach § 20 FPersV mitzuführen. Hierfür kann beispielsweise die „Bescheinigung von Tätigkeiten“ nach VO (EG) Nr. 561/2006 genutzt werden.

Nachweise sind zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

Fahrer von Fahrzeugen, die mit einem Fahrtenschreiber ausgestattet sind, aber einer Ausnahmeregelung unterliegen, brauchen keine Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten und keinen Fahrtenschreiber zu verwenden. Ein vorhandener digitaler Fahrtenschreiber kann auf OUT („out of scope“) gestellt werden. Eichfähige Fahrtenschreiber unterliegen alle zwei Jahre der Prüfpflicht (§ 57b StVZO). Dies gilt nicht bei in Fahrzeugen eingebauten Fahrtenschreibern, die gemäß einer Ausnahme nicht bedient werden müssen.

Hinweis: Neben den beschriebenen Vorgaben zum Fahrpersonalrecht sind insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes bzw. des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern zu beachten!

Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

Grundsätzliches: Das GüKG gilt für Beförderungen mit Kfz, die einschließlich Anhänger ein zulässiges Gesamtgewicht (zGG) von 3,5 t übersteigen. Das Gesetz unterscheidet:

- **gewerblichen Güterkraftverkehr** als geschäftsmäßige (die Beförderung steht als Geschäftszweck im Vordergrund) oder entgeltliche Beförderung von Gütern für andere (§ 1 Abs. 1) und

- **Werkverkehr** als Güterbeförderung für eigene Zwecke eines Unternehmens (§ 1 Abs. 2), wenn folgende Voraussetzungen (alle) erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instandgesetzt worden sein.
2. Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kfz müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

Beispiel Werkverkehr: Eine gewerbliche Biogasanlage hat eigene Schlepper und Anhänger. Mit eigenen angestellten Fahrern wird Mais von umliegenden Silomieten zur Biogasanlage transportiert oder Gärsubstrat in die Behälter zu Landwirten befördert. Die Haupttätigkeit des Unternehmens ist die Erzeugung von Strom und Wärme. Der Transport ist nur eine Hilfstätigkeit.

Ausnahmen für die Land- oder Forstwirtschaft

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 GüKG findet das Gesetz keine Anwendung, wenn die in Iof Betrieben üblichen Beförderungen von Iof Bedarfsgütern oder Erzeugnissen wie folgt erfolgen:

1. Für eigene Zwecke

Die Güter müssen Eigentum des Beförderers oder von diesem erzeugt, gewonnen, verkauft, gekauft, vermietet, gemietet oder geleast, sein. Die in Iof Betrieben üblichen Beförderungen werden vom Landwirt selbst bzw. seinen Mitarbeitern innerhalb des Iof Betriebes, vom Betrieb zum Kunden (Empfänger) oder vom Lieferanten direkt zum Betrieb (einschließlich Acker, weitere Betriebsstandorte) durchgeführt. Das verwendete Fahrzeug muss nicht von der Kfz Steuer befreit sein.

Beispiele:

Landwirt transportiert sein Getreide zum Landhändler frei Lager

→ **kein** GüKG-erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr

Transport von Erde, Sand oder Schutt für Bau- und Bahnunternehmen, Kommunen, Straßenmeistereien, usw.

→ erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr

2. Im Rahmen der Nachbarschaftshilfe

Nachbarschaftshilfe darf nur durch und für einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb geleistet werden. Nachbarschaftshilfe findet gelegentlich aus Gefälligkeit statt, vom Hilfeleistenden jeweils freiwillig aufgrund einer persönlichen, auf Nachbarschaft beruhenden Beziehung. Die Beförderung muss Ausdruck nachbarlicher Verbundenheit sein.

Nachbarschaftshilfe erfolgt unentgeltlich und nicht durch Lohnunternehmen oder Maschinenringe e.V.

Beispiele:

Gegenseitige Hilfeleistung von Landwirten beim Transport in der Ernte

→ **kein** GüKG-erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr

Transport von Erde, Sand oder Schutt für Bau- und Bahnunternehmen, Kommunen, Straßenmeistereien, usw.

→ GüKG-erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr

3. Im Rahmen eines Maschinenringes (MR e.V.) oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses (z. B. Betriebshilfsdienst e.V.)

Die in lof Betrieben üblichen Beförderungen von lof Erzeugnissen oder Bedarfsgütern erfolgen im Rahmen eines MR e.V. **Ein Landwirt ist Mitglied eines MR e.V. und befördert unter Vermittlung dieses MR e.V. für einen anderen Landwirt, der ebenfalls Mitglied eines MR e.V. ist**, dessen Erzeugnisse von dessen Betrieb direkt zu dessen Kunden (Empfänger) oder transportiert lof Bedarfsgüter zu dem Betrieb des anderen Landwirts. Für die Beförderungen dürfen nur Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen) oder Sonderfahrzeuge verwendet werden, die nach § 3 Nr. 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sein müssen.

Die Beförderung erfolgt im **Umkreis von 75 km** (Luftlinie) um den Mittelpunkt des regelmäßigen Standorts des Kfz, den Wohnsitz oder den Sitz des Halters im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 1 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV). Dies ist i.d.R. der Ort des Betriebsitzes. Wird ein Kfz eingesetzt, das nicht auf den Landwirt zugelassen ist, für den die Beförderung durchgeführt wird (Eigentümer des Gutes), darf die Beförderung nur im Umkreis von 75 km um den Mittelpunkt des Standortes im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 1 FZV durchgeführt werden, der für ein eigenes Kfz gelten würde. Wenn daher ein Fahrzeug innerhalb des Wirkungskreises eines bestimmten MR e.V. zum Einsatz kommt, so verlagert sich der Mittelpunkt des Standorts für die Dauer des Einsatzes zu dem momentanen Zentralpunkt der Fahrzeugverwendung. Beispiele:

Unter Vermittlung des MR e.V. transportiert ein MR e.V. Landwirt für einen anderen MR e.V. Landwirt Gülle zum Feld bzw. zum Güllelager

→ **kein** GüKG-erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr

Transport von Erde, Sand oder Schutt für Bau- und Bahnunternehmen, Kommunen, Straßenmeistereien, usw.

→ GüKG-erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr

4. Mit Lof-Fahrzeugen bis 40 km/h bbH (neu seit 01.01.2019)

Die Beförderungen von lof-Bedarfsgütern oder lof-Erzeugnissen erfolgen mit lof-Fahrzeugen mit einer bbH von **bis zu 40 km/h** (§ 2 Absatz 1 Nr. 7c GüKG).

Um nicht in Wettbewerb mit GüKG-erlaubnispflichtigem Güterkraftverkehr zu treten, sind folgende Voraussetzungen (alle) zu erfüllen:

1. Einsatz von lof Fahrzeugen.
2. Eine bbH von **nicht mehr als 40 km/h** der lof Fahrzeuge.
3. Übliche Beförderungen von lof Erzeugnissen und lof Bedarfsgütern.

Beispiel:

Transport von Mais oder Gülle durch einen Lohnunternehmer mit lof Fahrzeugen bis 40 km/h bbH.

→ **kein** GüKG-erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr

Baustellentransporte, wenn z. B. Erdmassen oder anderweitige Drittgüter auf Lkw, Sattelzugmaschinen mit Auflieger oder Traktorgespänne geladen und durch diese auf der Baustelle fortbewegt werden, sind ausnahmslos erlaubnispflichtig!
→ GüKG-erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr

Mitzuführende Unterlagen

Werden Iof-Beförderungen **mit steuerpflichtigen Fahrzeugen** durchgeführt, muss gemäß § 2 Absatz 1a GüKG ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis mitgeführt werden. Aus dem Nachweis oder Begleitpapier müssen Be- und Entladestelle, das beförderte Gut sowie der jeweilige Auftraggeber, für den die Beförderung erfolgt, ersichtlich sein.

Bei Beförderungen außerhalb der Nummern 1-4 (GüKG-erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr) sind neben dem Begleitpapier oder einem entsprechenden Nachweis („sonstiger Nachweis“), die GüKG-Lizenz und ein Nachweis über eine Güterschadens-Haftpflichtversicherung mitzuführen. Der Werkverkehr ist beim BAG anzumelden. Weitere Unterlagen brauchen nicht mitgeführt zu werden.

Ausnahme bei Gewerbeausübung

Für Lohnunternehmer und andere gewerblichen Betriebe (z. B. Landmaschinenwerkstätten, -händler, -hersteller) finden die Vorschriften des GüKG weiterhin keine Anwendung, wenn nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 GüKG eine im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke durchgeführt wird.

Folgen bei Fehlen der Voraussetzungen:

Liegt **keine** Ausnahme für eine Freistellung vom GüKG oder Werkverkehr vor, ist GüKG-erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr gegeben (§§ 1, 3 GüKG). In diesen Fällen kommen alle Regelungen des GüKG einschließlich der dort genannten Bußgeldvorschriften zur Anwendung. Bußgelder von 5.000 bis 200.000 EUR sind möglich.

Beispiele:

- Transport von Silage oder Gärresten im Auftrag einer „gewerblichen“ Biogasanlage mit Iof Fahrzeugen > 40 km/h bbH.
- Transport von Klärschlamm und Grünschnitt im Auftrag einer Kommune mit Iof Fahrzeugen > 40 km/h bbH.
- Transport von Getreide durch einen Landhändler oder Lohnunternehmer mit Iof Fahrzeugen > 40 km/h bbH.
- Transport von Erde, Sand oder Schutt für Bau- und Bahnunternehmen, Kommunen, Straßenmeistereien, usw. unabhängig von der bbH der eingesetzten Iof-Fahrzeuge.

GüKG-Lizenz

Die GüKG-Genehmigung, die für die Dauer von bis zu zehn Jahren erteilt werden kann, wird beim örtlichen Landkreis beantragt. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Zuverlässigkeit: Auszug aus dem Gewerbezentralregister und polizeiliches Führungszeugnis.
- Fachliche Eignung: Schulung (z. B. durch TÜV, LU-Verband, etc.) und Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer. Für diese Aufgabe kann auch ein sogenannter Verkehrsleiter benannt werden, der die entsprechende Eignung vorweisen kann.
- Finanzielle Leistungsfähigkeit: Eigenkapital-Nachweis über geprüfte Jahresabschlüsse.
- Güterschadens-Haftpflichtversicherung.

Das Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG)

Seit dem 1. Juli 2018 sind alle Bundesstraßen mautpflichtig!

Grundsätzliches: Das BFStrMG bezieht alle Kfz oder Fahrzeugkombinationen in die Mautpflicht ein, die für den **Güterkraftverkehr bestimmt sind** (1. Alternative) **oder dafür verwendet werden** (2. Alternative), soweit deren zulässiges Gesamtgewicht **mindestens 7,5 t** beträgt. **Mautpflicht besteht bereits, wenn eine der beiden Alternativen erfüllt ist!**

Mautpflicht nach der 1. Alternative → Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr

Ob ein Kfz oder eine Fahrzeugkombination für den Güterkraftverkehr bestimmt ist, hängt von der generellen Zweckbestimmung unabhängig vom konkreten Verwendungszweck im Einzelfall ab. Es ist somit entscheidend, ob das Fahrzeug nach seinen objektiven Merkmalen dazu dienen soll, Güter auf Straßen zu transportieren. Somit ergibt sich die Mautpflicht unabhängig davon, ob

- tatsächlich Güter befördert werden,
- es sich um eine Privatfahrt handelt,
- die Güterbeförderung gewerblich oder im Werkverkehr erfolgt
- oder das betreffende Kfz von der Kfz-Steuer befreit ist.

So sind klassische Traktoren, zugelassen als Iof-Ackerschlepper und Iof-Geräteträger, bereits nicht mautpflichtig nach der 1. Alternative, da diese aufgrund der Ausstattung mit z. B. Zapfwelle, Ackerbereifung, Hubwerkseinrichtung, Hydraulikanschlüssen usw. überwiegend für die Bewirtschaftung von Iof Flächen bestimmt sind. Es besteht daher auch keine Mautpflicht solcher typischen Traktoren bei Fahrten mit angebauten oder angehängten Arbeitsgeräten/-maschinen – es sei denn, dass letztere selbst als Transportgut befördert werden (z. B. zwecks Herstellung, Überführung, Präsentation, Verkauf, Vermietung).

Hingegen sind LKW, Zugmaschinen, Sattelzugmaschinen, Iof Sattelzugmaschinen und Agrartrucks grundsätzlich mautpflichtig nach der 1. Alternative.

Mautpflicht nach der 2. Alternative

→ Einsatz im Güterkraftverkehr

Werden Kfz (auch klassische Traktoren, Agrartrucks) oder Fahrzeugkombinationen für entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderungen (GüKG-erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr oder GüKG-Werkverkehr) eingesetzt, so besteht – völlig unabhängig von der 1. Alternative - Mautpflicht. Dies gilt insbesondere bei der Beförderung von Gütern, die nicht als land- oder forstwirtschaftliche Bedarfsgüter oder Erzeugnisse qualifiziert werden können oder wenn es sich um eine in der Land- und Forstwirtschaft unübliche Beförderung handelt.

Ausnahmen für die Land- oder Forstwirtschaft

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BFStrMG ist die Maut nicht zu entrichten für land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 GüKG sowie damit verbundene Leerfahrten. Die Ausnahmen bei der Maut sind also identisch mit den einzelnen Tatbestandsvarianten, die sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 7 GüKG (siehe Abschnitt GüKG: Ausnahmen für die LoF, Nummern 1-4) ergeben.

Konkret bedeutet dies z. B.:

- Land- und Forstwirte sind mit den Fahrzeugen, die auch im Rahmen des GüKG unter die Ausnahme fallen, mautfrei.
- Beförderungen, die über den MR e.V. im Rahmen des GüKG unter die Ausnahme fallen, sind mautfrei.

- Übliche Beförderungen von lof Bedarfsgütern und lof Erzeugnissen sind mit lof Fahrzeugen mit einer bbH von bis zu 40 km/h mautfrei.

Für alle aufgeführten Tatbestandsvarianten der Mautbefreiung gilt:

Im Fall von Fahrzeugkombinationen ist das Motorfahrzeug für die Mautbefreiung der Kombination maßgebend.

Die Höhe der Maut pro km richtet sich

1. nach dem zulässigen Gesamtgewicht (zGG) des Fahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination. Die Einteilung erfolgt in drei Gewichtsklassen: 7,5 t bis unter 12 t zGG, 12 t bis 18 t zGG und mehr als 18 t zGG). In der Klasse über 18 t zGG wird zusätzlich nach Anzahl der Achsen differenziert (bis 3 Achsen bzw. 4 und mehr Achsen). Seit dem 1.1.2019 ergibt sich bei Fahrzeugkombinationen das für die LKW-Maut maßgebliche zGG einfach aus der Summe der zulässigen Gesamtgewichte der Einzelfahrzeuge ohne Berücksichtigung von Stütz-, Sattel- und Aufliege lasten (§ 1 Abs. 6 BFStrMG).
2. nach der Emissionsklasse des Zugfahrzeugs. Alte Traktoren und Motoren, über die es keine genauen Angaben zur Schadstoffklasse gibt, werden i. d. R. in die schlechteste Stufe F eingestuft. Moderne Traktoren-Motoren, die bereits die Abgasstufen IIIA, IIIB, IV und V der EU-Maschinenrichtlinie 97/68/EG erfüllen, können anhand des Erstzulassungsdatums entsprechend besser eingestuft werden.

Die Mauterfassung kann für registrierte Kunden über ein On-Board Unit-Gerät (OBU) erfolgen. Für nicht registrierte Kunden besteht die Möglichkeit, die Mautstrecke über eine App, Mautstellen-Terminals oder das Internet zu buchen.

Mautbefreiung

Auf der Internetseite der Firma Toll Collect (www.toll-collect.de) befindet sich ein Antragsvordruck für „nicht mautpflichtige Fahrzeuge“, mit dem eine freiwillige Registrierung beantragt werden kann. Mit der Registrierung ist allerdings keine rechtliche Anerkennung der Mautbefreiung verbunden. Im lof Bereich können beispielsweise folgende Fahrzeuge registriert werden:

- Lof Fahrzeuge mit einer bbH bis 40 km/h
- Lof Zugmaschine Ackerschlepper (SN 891000, alt 8710)
- Lof Zugmaschine Geräteträger (SN 892000, alt 8720)
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- Verkaufsfahrzeuge
- Werkstattfahrzeuge
- historische Fahrzeuge (mit Sonderkennzeichen, Betriebserlaubnis als Oldtimer erteilt).

Im Einzelfall oder bei Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der Fa. Toll Collect oder dem Bundesamt für Güterverkehr in Köln empfehlenswert.

Über den **Customer Service** von Toll Collect kann ein eingebautes OBU auch für eine längere Zeit gesperrt und wieder entsperrt werden. Unter der gebührenfreien Telefonnummer **0800 222 26 28** ist der Customer Service von montags bis freitags zwischen 7:00 und 19:00 erreichbar. Zur Authentifizierung ist die Toll Collect-Kundennummer, die Master-PIN und das amtlichen Kennzeichen der zu sperrenden oder entsperrenden Lkw bereitzuhalten.

Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für lof Zwecke nach **§ 6 Abs. 5 FeV** (siehe Kasten) bestimmt und für solche Zwecke eingesetzt werden, können unabhängig von der Kennzeichenfarbe, mit den Führerscheinklassen L und T gefahren werden. Ebenso ist es unerheblich, ob eine Fahrt nach dem GüKG erlaubnispflichtig ist. Ausschlaggebend sind vielmehr die definierten lof Zwecke. Transporte von z. B. Silomais vom Acker zur „gewerblichen“ Biogasanlage oder Gärreste von der „gewerblichen“ Biogasanlage zum Acker sind mit der Klasse L oder T möglich, sofern die übrigen Voraussetzungen der Fahrerlaubnisklasse L und T erfüllt sind (Schreiben Bundesverkehrsministerium vom 28.07.2009).

Die Klasse L (Alter ab 16 Jahre) gilt für Zugmaschinen bis 40 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (bbH). **Mit Anhängern darf nicht schneller als 25 km/h gefahren werden!**

Die Klasse T (Alter 16-18 Jahre) gilt für Zugmaschinen auch mit Anhängern bis 40 km/h bbH. **Ab 18 Jahre** gilt die Klasse T für Zugmaschinen mit Anhängern bis 60 km/h bbH. Der Erwerb der Fahrerlaubnis-Klassen C1/C1E ist ab dem 18. Lebensjahr, der FE Klassen C/CE nach dem 21. Lebensjahr (Ausnahmen s. § 10 Abs. 1 Nr. 7 der FeV) möglich. Diese Klassen haben eine Geltungsdauer von fünf Jahren.

§ 6 Abs. 5 FeV: Unter lof Zwecke im Rahmen der Fahrerlaubnis der Klassen T und L fallen

1. Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen, Tierzucht, Tierhaltung, Fischzucht, Teichwirtschaft, Fischerei, Imkerei, Jagd sowie den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Landschaftspflege,
2. Park-, Garten-, Böschungs- und Friedhofspflege,
3. landwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeit und Nachbarschaftshilfe von Landwirten,
4. Betrieb von land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen und andere überbetriebliche Maschinenverwendung,
5. Betrieb von Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung und Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen,
6. Betrieb von Werkstätten zur Reparatur, Wartung und Prüfung von Fahrzeugen sowie Probefahrten der Hersteller von Fahrzeugen, die jeweils im Rahmen der Nummern 1 bis 5 eingesetzt werden, und
7. Winterdienst

Berufskraftfahrerqualifikation

Nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) ist die Qualifikation nur für Fahrzeuge erforderlich, die mit den Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C oder CE (auch bei D Klassen) gefahren werden. Das Gesetz gilt für Beförderungen durch Fahrer, die Kfz und Kombinationen mit mehr als 3,5 t Gesamtmasse im **Güterkraft- und Personenverkehr oder Werkverkehr** einsetzen.

Keine Qualifikation ist erforderlich für das Führen

- von Kfz bis 45 km/h bbH,
- bei Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (SfA),
- bei Kfz, die zu Reparatur- und Wartungszwecken Prüfungen unterzogen werden.

Für die in lof Betrieben anfallenden Transporte kann der Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG („Handwerkerregelung“), greifen. Einer Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer zur Ausübung des Berufs verwendet, ist damit ohne Qualifikation

möglich. Darunter können auch die nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 GüKG vom GüKG befreiten Beförderungen fallen (siehe Abschnitt GüKG: Ausnahmen für die LoF). Bei der **Fahrtätigkeit darf es sich nicht um die Hauptbeschäftigung des Fahrers handeln**. Insbesondere bei Aushilfen, die ausschließlich als Fahrer im loF Betrieb angestellt sind, kann daher die Qualifikation erforderlich sein. Fahrer in Lohnunternehmen, die überwiegend Fahrtätigkeiten ausführen, unterliegen der Qualifizierungspflicht.

Fahrten im Güterkraft- bzw. Personenverkehr darf nur durchführen, wer in Abhängigkeit der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse, ein bestimmtes Mindestalter erreicht hat. Für Kraftfahrzeuge, die mit der Klasse C oder CE gefahren werden dürfen, beträgt das Mindestalter für die erforderliche Grundqualifikation 18 Jahre und 21 Jahre bei der beschleunigten Grundqualifikation. Die Grundqualifikation kann beispielsweise im Rahmen einer Ausbildung zur „Fachkraft im Fahrbetrieb“ und die „beschleunigten Grundqualifikation“ über einen Lehrgang (140 Stunden) erworben werden.

Personen, die bereits vor dem 10.09.2009 die Fahrerlaubnisklasse C1, C1E, C oder CE erworben haben, gelten als grundqualifiziert. Alle Personen mit Grundqualifikation müssen im Abstand von fünf Jahren Weiterbildungsschulungen von 35 Unterrichtseinheiten absolvieren. Eine Prüfung ist nicht erforderlich, aber die Zertifikate sind der Führerscheinstelle vorzulegen. Die Schlüsselzahl "95" in einem Führerschein der Europäischen Union belegt das Vorliegen der Qualifikation. Das eingetragene Datum gibt an, bis wann eine nächste Weiterbildung abzuschließen und in den Führerschein einzutragen ist.

Weitere Informationen sind in den „Anwendungshinweisen zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht“ unter www.bag.bund.de zu finden.

Martin Vaupel
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stand: 05/2020